

machung verpflichtet (§§ 14, 15 Abs. 2 BG); Schäden durch Rekultivierung sind durch § 18 Abs. 1 BG von der Bergschadenregelung ausdrücklich ausgenommen. Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen, die im volkswirtschaftlichen und territorialen Interesse notwendig sind, um die bergbaulich genutzten Bodenflächen für eine Folgenutzung herzurichten (§ 15 Abs. 1 BG).<sup>7/</sup> Die Rekultivierung umfaßt diejenigen Maßnahmen, die zur Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit im Anschluß an die Wiederurbarmachung nötig sind.

#### *Halden und Rückstände der Aufbereitung*

In Anlehnung an die Legaldefinition des § 1 Ziff. 1 der AO zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern vom 2. April 1968 (GBl. II S. 225) wird man Halden zu bestimmen haben als Ablagerungen von trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Rückständen der Bergbaubetriebe

a) über Gelände, wenn entweder die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 Meter und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 Hektar oder die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung, unabhängig von der Grundfläche, mindestens 15 Meter beträgt,

b) in Restlöchern, wenn die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 Meter beträgt, falls diese Ablagerungen weder Bauwerke sind noch im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken gemäß der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (GBl.-Sdr. 287) entstehen oder entstanden sind.

Rückstände der Aufbereitung sind die nach der Verarbeitung des Haufwerks auf physikalischer und physikalisch-chemischer Grundlage verbleibenden, weder der direkten Verwendung noch der Weiterverarbeitung zugeführten Massen; sie können auch, soweit sie nicht fließfähig sind, als Halden Zurückbleiben.

#### *Vorrichtungen*

§ 10 Abs. 1 BG gewährt dem Bergbaubetrieb die Befugnis, zum Vorbereiten und Durchführen der Untersuchungs- oder Gewinnungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung oder der Sanierungsarbeiten die dazu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Damit werden aber nicht etwa zusätzliche Tätigkeiten als bergschadenfähig qualifiziert; vielmehr ist die Vorrichtungsbefugnis der Aspekt der in § 1 BG genannten bergbaulichen Tätigkeiten im Hinblick auf die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücke, unter oder auf denen bergbauliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

§ 10 Abs. 1 BG ist *lex specialis* gegenüber § 905 Satz 2 BGB, soweit es Vorrichtungen unter Tage anbelangt, und begründet zugleich die den Unterlassungsanspruch ausschließende Pflicht zur Duldung (§ 1004 Abs. 2 BGB) aller Vorrichtungen (auch der übertägigen), die zur Ausübung der Rechte aus den §§ 5 und 6 BG erforderlich sind; es sei denn, der Eigentümer ist gehalten, die betreffenden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen zur dauernden, oder zeitweiligen umfassenden Nutzung bzw. Mitnutzung zu überlassen oder auf Nutzungsbedingungen einzugehen (§ 10 Abs. 2 BG).

<sup>IV</sup> Welche qualitativen, quantitativen, zeitlichen und sonstigen Anforderungen das im Regelfall umfaßt, wird mit § 23 der 1. DVO zum BG und der AO über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen vom 10. April 1970 (GBl. II S. 279) gesetzlich interpretiert. Vgl. dazu auch Franke, „Die Sanierung bergbaulich genutzter Bodenflächen und Anlagen“, in: Freiberger Forschungsheft D 72, S. 103 ff.; Franke/Petzold, „Der Boden — unser natürlicher Reichtum“, Sozialistische Demokratie 1970, Nr. 29, S. 11; Schäfer, „Ersatz von Bergschäden und Wiedernutzbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen“, Wirtschaftsrecht 1970, Heft 12, S. 718 ff.

Vorrichtungen unter Tage sind alle der Untersuchung, Gewinnung und Speicherung dienenden Grubenbaue (bergmännisch hergestellte Hohlräume) und sonstigen untertägigen bergbaulichen Anlagen (z. B. Aquiferspeicher, Kavernenspeicher, von den Grubenbauen ausgehende Bohrungen in beliebiger Richtung) und die zur Herstellung, zum Unterhalt und zum planmäßigen Abwerfen (nach entsprechender Verfüllung) nötigen verschiedenen Arbeiten. Der Vortrieb einer Richtstrecke unter einem bestimmten Grundstück ist ebenso Wahrnehmung der Vorrichtungsbefugnis wie der Abbau eines Salzstockes, eines Steinkohlenflözes, eines Erzganges usw. unter einem bestimmten Grundstück oder das Einpressen von Gas ins Speichergestein u. a. m.

Vorrichtungen über Tage sind alle der Untersuchung, Gewinnung und Speicherung dienenden, an der Tagesoberfläche befindlichen oder von ihr unmittelbar ins Unterirdische abgeteufte bergbaulichen Anlagen (z. B. Tagebaue, Tagesschächte, Entwässerungsbrunnen, Förder- und Speichersonden u. a. m.) sowie die zur Herstellung und zum Unterhalt erforderlichen Arbeiten. Für diese Vorrichtungen müssen regelmäßig Bodenflächen entzogen oder ihre Nutzung muß beschränkt werden. Dafür gibt § 10 Abs. 2 BG infolge der Verweisung auf § 12 BG die entscheidende Grundlage. Im Konfliktfall kann die Vorrichtungsbefugnis mit der Autorität des Staates durchgesetzt werden (§ 12 Abs. 3 BG in Verbindung mit den §§ 15 ff. der

1. DVO zum BG). Zu den Vorrichtungen über Tage werden kraft Gesetzes auch „das Betreten und Befahren von Grundstücken zum Zwecke des Vermessens, Beaufsichtigens, Regulierens und Wartens von Anlagen (z. B. Brunnen, Pegel, Leitungsmasten)“ gerechnet (§ 9 der 1. DVO zum BG).

#### *Bergschadenfähige Objekte*

Da das Berggesetz die früheren Beschränkungen der bergschadenfähigen Objekte aufgehoben hat, können Dritte, die durch bergschadenfähige Tätigkeit Schäden erleiden, nicht mehr auf die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts — namentlich § 2 Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) und § 823 BGB — verwiesen werden.

#### *Verletzung des Lebens oder der Gesundheit*

Der Bergschadenregelung sind alle schädigenden Einwirkungen auf den menschlichen Körper, von der Tötung bis zur leichten Körperverletzung und zur leichten Erkrankung, unterworfen. Werkstätige, die dem Verursacherbetrieb angehören oder in dessen Auftrag eine der bergschadenfähigen Arbeiten ausführen oder leiten, sind jedoch aus dem Geltungsbereich der Bergschadenregelung ausgenommen. Wird das Leben oder die Gesundheit solcher Werkstätiger durch Arbeits- oder Wegeunfälle verletzt, so sind gemäß § 18 Abs. 3 BG ausschließlich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Mit dem BG werden also nicht völlig neue Ansprüche des Werkstätigen gegenüber seinem Betrieb geschaffen. Die Arbeit im Bergbaubetrieb, auch wenn sie von Beschäftigten des Kooperationspartners eines nach den §§ 5 und 6 BG Berechtigten ausgeführt wird, ist Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis, in dem auch der (arbeitsvertragsbeteiligte) Betrieb neben den Verpflichtungen aus § 9 BG spezifische arbeitsrechtliche Verpflichtungen hat.<sup>8/</sup>

<sup>8/</sup> Die spezifischen Gefahren des Bergbaus, die beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung objektiv nicht ausschließbar sind, werden durch einen erhöhten Versicherungsschutz entsprechend den Bestimmungen der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) i. d. F. der §§ 48 ff. der AhdVO vom 4. Februar 1967 (GBl. II S. 91) und den §§ 30 ff. der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) berücksichtigt.